

Anlage 1

Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09. Juli 2001

Geltende Satzung vom 09.07.2001	Änderungen
<p>Präambel Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 51 ff., 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Rheinbach am 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Präambel Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 51 ff., 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Rheinbach am 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen.</p>
<p>§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.</p>	<p>§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in Ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.</p>
<p>§ 6 Durchführung der Entsorgung (1) Die Entsorgung der <u>Grundstücksentwässerungsanlage</u> erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.</p>	<p>§ 6 Durchführung der Entsorgung (1) Die Entsorgung der <u>Abflusslosen Gruben</u> erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.</p>

<p>(2) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt, vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung, bei Mehrkammer-Absetzgruben einmal pro Jahr (Regelentsorgung), bei wasserrechtlich genehmigten Mehrkammer-Ausfaulgruben in einem 2-jährigen Abstand und zusätzlich nach Bedarf (Bedarfsentsorgung). Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, oder Vorlage einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis) kann die Stadt auf Antrag jederzeit widerruflich eine Ausnahmegenehmigung von der Regelentsorgung aussprechen.</p>	<p>(2) Die Schlamm Entsorgung der Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf (Bedarfsentsorgung), mindestens im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regeln eingeführt worden sind. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind in der Regel einmal pro Jahr zu entleeren. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, oder Vorlage einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis) kann die Stadt auf Antrag jederzeit widerruflich eine Ausnahmegenehmigung von der Regelentsorgung aussprechen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.</p>
<p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,</p>	<p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... d) entgegen § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem 01.09.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinbach über die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 12. Mai 1995 außer Kraft.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinbach über die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.07.2001 außer Kraft.</p>